

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist, werden im Schwerpunkt neue Begriffsbestimmungen im Bereich des Rundfunks getroffen und der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für seine Rundfunkangebote und Telemedienangebote konkretisiert sowie Verfahrensvorschriften für neue und veränderte Telemedien festgelegt. Es werden auch Regelungen zur kommerziellen Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen Beteiligung an Unternehmen getroffen.

Einzelne Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag erfordern eine Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) und des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG).

Die Entwicklung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten im Internet sowie die fortschreitende Digitalisierung von Kabelanlagen erfordern Anpassungen der Regelungen im BayMG zur Genehmigung von Rundfunkangeboten bzw. zur Bereitstellung von unentgeltlichen Kanälen in Kabelanlagen.

B) Lösung

Das BayRG und das BayMG werden an den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst.

Bei den Vorschriften im BayMG zur Genehmigung von Angeboten erfolgt eine Klarstellung, dass auch neuartige lokale und regionale Fernsehangebote im Internet neben bestehenden lokalen und regionalen Fernsehangeboten grundsätzlich genehmigt werden können. Hinsichtlich des Betriebs von Kabelanlagen wird geregelt, dass der Anlagenbetreiber entweder einen analogen oder einen digitalen Kanal entsprechend einer Anforderung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt:

Keine

Für die Kommunen:

Keine

Für die Wirtschaft:

Keine

Für die Bürger:

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Art. 2

(1) ¹Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist die Herstellung und Verbreitung von Hörfunkprogrammen, Fernsehprogrammen und Telemedien. ²Es gelten die §§ 11 bis 11f des Rundfunkstaatsvertrags. ³Zuständiges Gremium der Rundfunkanstalt im Sinn des § 11f des Rundfunkstaatsvertrags ist der Rundfunkrat.

(2) Der Bayerische Rundfunk veranstaltet das Dritte Fernsehprogramm „Bayerisches Fernsehen“, das Spartenprogramm „BR-alpha“ mit dem Schwerpunkt Bildung, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen auf Grund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme.

(3) ¹Der Bayerische Rundfunk veranstaltet bis zu zehn terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme. ²Davon hat

1. mindestens ein Programm den Schwerpunkt populäre Musik und Unterhaltung,
2. mindestens ein Programm den Schwerpunkt Kultur,
3. mindestens ein Programm den Schwerpunkt Musik für ein jüngeres Publikum,
4. mindestens ein Programm den Schwerpunkt klassische Musik und
5. mindestens ein Programm den Schwerpunkt Nachrichten und Informationen.

³Ausschließlich in digitaler Technik verbreitet wird

1. ein Programm für ein älteres Publikum,
2. ein Programm mit vorwiegend künstlerischen und dokumentarischen Sendungen,

3. ein Verkehrsinformationsprogramm,
4. ein Nachrichten- und Informationsprogramm mit ausführlichen Hintergrundinformationen,
5. ein Jugendprogramm.

(4) ¹Unter Beachtung von Abs. 3 können terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht. ²Kooperationsprogramme werden jeweils als ein Programm der beteiligten Anstalten gerechnet. ³Regionale Auseinandersetzungen von Programmen bleiben unberührt. ⁴Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.

Art. 3

(1) Der Bayerische Rundfunk ist gehalten, mit den anderen deutschen Rundfunkanstalten in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, welche die gemeinsame Durchführung von Aufgaben voraussetzen.

(2) Für kommerzielle Tätigkeiten und die Beteiligung an Unternehmen gelten die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrags.

(3) ¹An bayerischen Anbietern mit lokal, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen darf sich der Bayerische Rundfunk nur mit weniger als 25 v.H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. ²Die für den Bayerischen Rundfunk maßgebenden Programmgrundsätze gelten in diesen Fällen entsprechend. ³Die Befugnisse der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien nach Art. 26 des Bayerischen Mediengesetzes bleiben unberührt.

(4) ¹Der Bayerische Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Rundfunkveranstaltern oder Unternehmen zusammenarbeiten. ²Er kann insbesondere in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. ³Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „§§ 16a“ durch die Worte „§§ 16f“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, bei seinen Fernsehprogrammen gänztägig die Leerzeilen des Fernsehsignals auch für Fernsehtext zu nutzen. ²Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext nicht statt.“
3. Art. 4a wird aufgehoben.
4. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Im Übrigen gilt § 19a des Rundfunkstaatsvertrags.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu Art. 2 erhält folgende Fassung:
- „Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation“
- b) Die Überschrift zu Art. 41 erhält folgende Fassung:
- „Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Nicht unter den Rundfunkbegriff im Sinn des Rundfunkstaatsvertrags fallen Angebote, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken und in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation“
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anbieter“ die Worte „oder Veranstalter“ eingefügt.
5. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „§ 1 Abs. 3 und“ eingefügt.

6. Art. 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Bei der Organisation lokaler und regionaler Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvierfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen. ²Bei der herkömmlichen Rundfunkverbreitung solcher Programme über Terrestrik, Kabel oder Satellit sollen geschlossene Gesamtprogramme entstehen.“
7. In Art. 31 Satz 1 und Art. 32 Abs. 1 wird das Wort „Inkraft-Treten“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
8. Art. 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der Betreiber einer Kabelanlage, die der Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunk oder Telemedien in 10 oder mehr Wohneinheiten dient, hat der Landeszentrale den Betrieb einen Monat vor Betriebsbeginn anzuzeigen. ²Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als 15 Fernsehkanälen, an die mehr als 5.000 Wohneinheiten angeschlossen sind, hat auf Anforderung der Landeszentrale einen analogen Fernsehkanal, bei digitaler Verbreitung wahlweise die digitale Übertragungskapazität für ein Fernsehprogramm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 50.000 Wohneinheiten angeschlossen sind, hat auf Anforderung der Landeszentrale einen analogen Hörfunkkanal, bei digitaler Verbreitung wahlweise die digitale Übertragungskapazität für ein Hörfunkprogramm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Unentgeltlichkeit gilt nicht für die Heranführung. ⁵Kanäle oder Übertragungskapazitäten nach den Sätzen 2 und 3 sind für Angebote nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 sowie für lokale oder regionale Angebote zu nutzen.“
9. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „ein Telemedium“ durch die Worte „wahlweise ein Teleshoppingprogramm oder ein Telemedium“ ersetzt.
- b) Im einleitenden Satzteil des Satzes 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „mit wahlweise einem Teleshoppingprogramm oder“ eingefügt.
10. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10, Nr. 16 erster Halbsatz und Nrn. 19 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8 und 20 bezeichneten Verstöße begeht, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme einen in § 49 Abs. 1 Satz 2

Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 9 bezeichneten Verstoß begeht, wer als Anbieter landesweit verbreiteter Fernsehprogramme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 zweiter und dritter Halbsatz, Nrn. 17 und 18 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstöße begeht und wer als Anbieter landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme vorsätzlich oder fahrlässig den in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstoß begeht.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „500.000 €“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „50.000 €“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

11. In Art. 38 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

12. Die Überschrift von Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist, werden im Schwerpunkt neue Begriffsbestimmungen im Bereich des Rundfunks getroffen und der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für seine Rundfunkangebote und Telemedienangebote konkretisiert sowie Verfahrensvorschriften für neue und veränderte Telemedien festgelegt. Es werden auch Regelungen zur kommerziellen Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen Beteiligung an Unternehmen getroffen.

Das BayRG und das BayMG werden an den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst.

Bei den Vorschriften des BayMG zur Genehmigung von Angeboten erfolgt eine Klarstellung, dass auch neuartige lokale und regionale Fernsehangebote im Internet neben bestehenden lokalen und regionalen Fernsehangeboten grundsätzlich genehmigt werden können. Hinsichtlich des Betriebs von Kabelanlagen wird geregelt, dass der Anlagenbetreiber entweder einen analogen oder einen digitalen Kanal entsprechend einer Anforderung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes)

Zu Nr. 1:

In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Aufgabenbereich des Bayerischen Rundfunks auch für Telemedien festgelegt. Die Konkretisierung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist Kernelement des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags. In Satz 2 wird klargestellt, dass die entsprechenden Neuregelungen der §§ 11 bis 11f des Rundfunkstaatsvertrags gelten. In Satz 3 wird festgelegt, dass zuständiges Gremium der Rundfunkanstalt im Sinn von § 11f des Rundfunkstaatsvertrags der Rundfunkrat ist.

In Abs. 2 wird mit Bezug auf § 11b des Rundfunkstaatsvertrags geregelt, welche Fernsehprogramme der Bayerische Rundfunk veranstaltet.

In Abs. 3 Satz 1 wird die Höchstzahl der vom Bayerischen Rundfunk veranstalteten terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme festgelegt. Nach Satz 2 können fünf Hörfunkprogramme analog oder digital verbreitet werden. In Satz 3 werden die Hörfunkprogramme genannt, die ausschließlich digital verbreitet werden. In den Sätzen 2 und 3 werden Regelungen für den jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkt getroffen.

In Abs. 4 wird von der Regelungsmöglichkeit des § 11c Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags Gebrauch gemacht. Unter Beachtung von Abs. 3 besteht die Möglichkeit, Programme auszutauschen. Abs. 4 Sätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen des § 11c Abs. 2 Sätze 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 3 Abs. 1 bleibt unverändert.

In Abs. 2 wird auf die Neuregelungen des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags für kommerzielle Tätigkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Beteiligung an Unternehmen verwiesen.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

In Abs. 4 Sätze 1 und 2 ist die Zusammenarbeit des Bayerischen Rundfunks mit anderen Rundfunkveranstaltern, Unternehmen oder Dritten geregelt. Satz 3 entspricht dem bisherigen Abs. 3 Satz 3.

Zu Nr. 2:

Zu a):

Redaktionelle Anpassung.

Zu b):

Der bisherige Art. 4a Abs. 1 wird neuer Art. 4 Abs. 5.

Zu Nr. 3:

Das Angebot von programmbegleitenden Druckwerken ist in § 11a Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags geregelt. Im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird das Angebot von Telemedien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den §§ 11d und 11e bis f umfassend geregelt. Art. 4a Abs. 2 und 3 wird daher aufgehoben.

Art. 4a Abs. 1 wird der neue Art. 4 Abs. 5.

Zu Nr. 4:

Hinweis, dass auch der mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführte § 19a gilt.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Mediengesetzes)**Zu Nr. 1:**

Zu a):

Anpassung an die neue Überschrift zu Art. 2.

Zu b):

Anpassung an die neue Überschrift zu Art. 41.

Zu Nr. 2:

Zu a):

Es wird auf die mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu aufgenommenen Begriffsbestimmungen verwiesen. Es wird damit auch auf § 2 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags verwiesen. Dort werden die Angebote aufgeführt, die kein Rundfunk sind.

Zu b):

Abs. 4 wird aufgehoben, da bereits in Abs. 2 hinsichtlich der Begriffsbestimmungen auf den Rundfunkstaatsvertrag verwiesen wird.

Zu Nr. 3:

Zu a):

Anpassung der Überschrift.

Zu b):

Abs. 3 wird aufgehoben, da die Vorschrift nur deklaratorischen Charakter hat und die Landeszentrale nach Art. 35 hinsichtlich der Weiterverbreitung keine echte Regelungsbefugnis hat. Im Übrigen wird in Art. 1 Abs. 1 darauf hingewiesen, dass das Bayerische Mediengesetz Grundlage unter anderem für die Weiterverbreitung ist.

Zu Nr. 4:

Es wird klargestellt, dass nicht nur Anbieter im Sinn des BayMG, sondern auch Veranstalter gemeint sind, die in anderen Ländern genehmigt sind.

Zu Nr. 5:

Die mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu eingefügte Regelung des § 1 Abs. 3 bestimmt, dass die allgemeinen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags und die Vorschriften für den privaten Rundfunk für Teleshoppingkanäle nur gelten, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Aufgrund der Neudefinition in § 2 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags fällt Teleshopping nunmehr unter den Begriff „Rundfunk“. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 wird ein entsprechender Hinweis auf § 1 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags eingefügt.

Zu Nr. 6:

Das Internet wird zunehmend zum Verbreitungsweg auch für lokale und regionale Rundfunkprogramme. Bei diesem Verbreitungsweg und auch beispielsweise bei der digitalen Kabelverbreitung gibt es für lokale und regionale Rundfunkprogramme keine Kapazitätsengpässe mehr. Die Rundfunkanbieter haben auch mehr Gestaltungsmöglichkeiten für das Erscheinungsbild ihrer Angebote. Bei lokalen audiovisuellen Internetangeboten kann sich das Erscheinungsbild in Standbildangebote, individuell abrufbare Bewegtbildangebote (Videoclips) und in Fernsehprogramme (Live-Streaming) aufgliedern.

Entsprechend diesen Entwicklungen und neuen technischen Gestaltungsmöglichkeiten kann gesetzlich nicht mehr vorgegeben

werden, dass in sich geschlossene Gesamtprogramme entstehen müssen. Auch eine wirtschaftliche Zusammenarbeit von Anbietern kann nicht in allen Fällen verlangt werden, da Anbieter gerade im Internetbereich kostengünstiger arbeiten als Anbieter im klassischen Rundfunkbereich. Insofern hat die Landeszentrale unter Beachtung neuer technischer Möglichkeiten auf die Programmvierfalt im Gesamten und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu achten.

Die Genehmigung weiterer Rundfunkprogramme in einem lokalen oder regionalen Versorgungsgebiet, insbesondere Internetangebote, ist daher möglich. Entscheidend wird es dabei auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der geplanten Angebote ankommen. Nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 sollen weiterhin bei der herkömmlichen Verbreitung von lokalen und regionalen Rundfunkangeboten über Terrestrik, Kabel oder Satellit geschlossene Gesamtprogramme entstehen.

Zu Nr. 7:

Anpassung an die aktuelle Rechtschreibung.

Zu Nr. 8:

Infolge der Digitalisierung der Kabelanlagen wird Art. 33 Abs. 2 angepasst. Betreiber von Kabelanlagen von bestimmten Größenordnungen sind verpflichtet, auf Anforderung der Landeszentrale ein Fernsehprogramm bzw. ein Hörfunkprogramm unentgeltlich zu übertragen. Bei der Bestimmung der Größenordnung der Kabelanlagen ist technisch von analogen Kanälen auszugehen. Findet in einer Kabelanlage sowohl analoge als auch digitale Übertragung statt, so kann die Landeszentrale entweder einen analogen Kanal oder die digitale Übertragungskapazität für ein Programm anfordern. Findet in einer Kabelanlage ausschließlich analoge oder ausschließlich digitale Verbreitung statt, so kann nur ein entsprechender Kanal bzw. Übertragungskapazität angefordert werden.

In Abs. 2 Satz 4 wird festgelegt, dass die Unentgeltlichkeit nicht die technische Heranführung der Programme an die Einspeisepunkte der Kabelanlagen umfasst.

Nach Abs. 2 Satz 5 sind die unentgeltlichen Kanäle bzw. Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung und für lokale oder regionale Angebote zu nutzen.

Zu Nr. 9:

Anpassung an den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Teleshoppingprogramme fallen nunmehr unter den Rundfunkbegriff. Um weiterhin die Verbreitung eines Teleshoppingprogramms außerhalb des Kontingents für private Fernsehprogramme nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 zu ermöglichen, kann anstelle eines Telemediums wahlweise auch ein Teleshoppingprogramm eingespist werden.

Zu Nr. 10:

Redaktionelle Anpassungen an den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Nr. 11:

Der Beginn des Fristenlaufs ergibt sich bereits aus § 31 Abs. 3 OWiG. Art. 38 Satz 3 und 4 wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 12:

Anpassung an die aktuelle Rechtschreibung.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens.